

RS OGH 2020/1/8 9Bs337/19a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2020

Norm

StVG §1

StPO §353

StPO §390a Abs2

Rechtssatz

Ein Strafblock betreffend den Vollzug mehrerer Freiheitsstrafen wird durch die rechtskräftige Entscheidung des Vollzugsgerichts über die bedingte Entlassung jedenfalls abgeschlossen; ein nach dieser Entscheidung angeordneter Strafvollzug löst somit einen neuen Strafblock (also eine neue Strafzeitberechnung) aus.

Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens bilden weitere Kosten des Strafverfahrens; im Verfahren wegen bedingter Entlassung ist aber ein grundsätzlicher Kostenersatz nicht vorgesehen, sodass § 390a Abs 2 StPO im Wiederaufnahmeverfahren betreffend einen Beschluss nach § 46 Abs 1 StGB nicht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 337/19a
Entscheidungstext OLG Linz 08.01.2020 9 Bs 337/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2020:RL0000208

Im RIS seit

20.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at